

Anhang zur Satzung Jugendordnung

Einleitung

Die Jugendordnung enthält Regeln für jugendliche ASV-Mitglieder, für die Jugendwarte, für den ASV Vorstand und für den ganzen Verein. Durch die Jugendordnung soll die Jugendarbeit des ASV erleichtert und unterstützt werden.

Regel Nr. 1 Mitglied der Jugendgruppe

- (1) Zur Jugendgruppe gehören die Mitglieder, die noch nicht 18 Jahre alt sind. Wer 18 Jahre alt geworden ist, gehört noch bis zum Ende des Jahres zur Jugendgruppe. Mitglieder der Jugendgruppe werden in dieser Ordnung und im Verein „Jugendliche“ genannt.

Regel Nr. 2 Ausscheiden aus der Jugendgruppe

- (1) Jugendliche scheiden aus der Jugendgruppe aus,
 - (a) zum Ende des Jahres, in dem sie 18 Jahre alt geworden sind,
 - (b) wenn sie die Mitgliedschaft im ASV kündigen,
 - (c) durch Ausschluss

Regel Nr. 3 Ausscheiden aus dem Angelsportverein Nordseekant e.V.

- (1) Aus dem ASV ausscheiden können Jugendliche
 - (a) durch Kündigung
 - (b) durch Ausschluss.

Regel Nr. 4 Kündigungen

- (1) Eine Kündigung der Mitgliedschaft im ASV kann nur zum Jahresende erfolgen. Es muss schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung muss einem Jugendwart oder dem Vorstand des ASV bis spätestens zum 31.12. des Jahres vorliegen.

Regel Nr. 5 Ausschluss aus dem ASV

- (1) Für die Zahlung des Jahresbeitrages, des Aufnahmebeitrages und eventueller Gebühren gelten die Bestimmungen der Satzung (§10 bis 12) entsprechend.

Regel Nr. 6 Leitungen der Jugendgruppe

- (1) Die Jugendgruppe wird vom Jugendwart und seinem/n Stellvertreter/n geleitet. Die Jugendwarte können eine Aufteilung der Arbeitsgebiete vornehmen.

Regel Nr. 7 Versammlungen der Jugendgruppe

- (1) Es sollen pro Jahr mindestens zwei Versammlungen der Jugendgruppe durchgeführt werden. Zu diesen Versammlungen wird von den Jugendwarten eingeladen. Die Versammlungen werden durchgeführt um,
 - (a) die Jugendlichen über alle wichtigen Vorgänge beim ASV und bei der Jugendgruppe zu informieren,
 - (b) den Jugendlichen eine Mitbestimmung in Angelegenheiten der Jugendgruppe zu ermöglichen,
 - (c) Wahlen durchzuführen.

Regel Nr. 8 Vorstand der Jugendgruppe

- (1) Der Vorstand der Jugendgruppe bereitet die Versammlung der Jugendgruppe vor. Der Vorstand besteht aus:
 - (a) den Jugendwartensowie aus folgenden von der Versammlung der Jugendgruppe zu wählenden Mitgliedern:

Angelsportverein „Nordseekant“ e.V. Husum

Anhang zur Satzung Jugendordnung

- (b) dem Jugendsprecher
- (c) dem stellvertretenden Jugendsprecher
- (d) dem Protokollführer
- (e) zwei Beisitzern

Weibliche Vorstandsmitglieder tragen die entsprechende weibliche Bezeichnung.

Regel Nr. 9 Der Jugendsprecher

- (1) Der Jugendsprecher hat eine ähnliche Aufgabe wie ein Klassensprecher in der Schule. Mitglieder der Jugendgruppe, die mit Fragen, Vorschlägen, Beschwerden, usw. nicht an die Jugendwarte herantreten möchten, können sich an den Jugendsprecher wenden. Dieser wendet sich dann an einen der Jugendwarte. Dieser darf den Namen des Mitgliedes, das ihn angesprochen hat, nicht nennen, wenn das Mitglied ihn darum bittet. Wenn der Jugendsprecher glaubt, dass der oder die Jugendwarte in der zu klärenden Sache nicht die richtigen Gesprächspartner sind, kann er sich auch unmittelbar an den Vorstand wenden. Wenn die Sache danach nicht zur Zufriedenheit des Jugendsprechers geklärt wird, kann der Jugendsprecher sich an die Mitgliederversammlung des ASV wenden.

Regel Nr. 10 Aufgaben des Vereins

- (1) Die Jugendarbeit des ASV soll neben der in § 3 der Vereinssatzung genannten Zwecken sich an Leitideen des Jugendförderungsgesetzes und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes orientieren.

Regel Nr. 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Jugendordnung tritt mit Beschluss der Jahreshauptversammlung am 29.03.2025 in Kraft.

Mildstedt, den 29.03.2025

Angelsportverein Nordseekant e.V.

(Alf Hansen)

1. Vorsitzender